



# **REGLEMENT ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN AN DRITTE IM BEREICH DER SOZIALHILFE**

Vom 04.12.2024

Die Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinde Seedorf erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung vom 24. April 2002 sowie die Verwaltungsverordnung vom 17. Dezember 2010 folgendes

## **Reglement über die Übertragung von Aufgaben an Dritte im Bereich der Sozialhilfe**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Übertragung von Aufgaben an Dritte im Bereich der Sozialhilfe, gestützt auf Art. 4 der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Seedorf BE überträgt der Sitzgemeinde die ihr obliegenden Aufgaben in den Bereichen:

- a) Individuelle Sozialhilfe nach der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe
- b) Dienstleistungen für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach der Gesetzgebung über den Kinds- und Erwachsenenschutz
- c) Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe

#### **Art. 2**

Kommunales Recht

<sup>1</sup> Die beauftragte Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach der kantonalen und eidgenössischen sowie der gemeindeeigenen Gesetzgebung. Sie tritt in den Aufgabenbereichen nach Art. 1 hoheitlich für die Gemeinde Seedorf BE auf.

<sup>2</sup> Die zuständige Kommission der beauftragten Gemeinde übernimmt die Aufgaben der Sozialbehörden gemäss der kantonalen Gesetzgebung.

#### **Art. 3**

Anschlussvertrag

Der Gemeinderat wird ermächtigt, in abschliessender Zuständigkeit einen entsprechenden Zusammenarbeitsvertrag abzuschliessen. Die aus dem Zusammenarbeitsvertrag resultierenden Ausgaben werden unabhängig ihrer Höhe abschliessend durch den Gemeinderat beschlossen.

### **2. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 4**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2027 in Kraft.

## **Genehmigungsvermerk**

Die Stimmbevölkerung hat das vorliegende Reglement über die Übertragung von Aufgaben an Dritte im Bereich der Sozialhilfe an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2024 angenommen.

### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF**

Der Präsident

Die Sekretärin

Hans Schori

Katrin Meister

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2024 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seedorf, 04.12.2024

Die Gemeindeschreiberin

Katrin Meister